

Handlungen erforderlich, stellt § 108b eine mitbestrafte Vortat dar.³⁸ Ferner ist zu beachten, dass insbes. im Bereich der Teledienste iSd § 2 Nr. 1 Buchst. b ZKDSG,³⁹ § 1 TMG Überschneidungen möglich sind, wenn der Täter in dort geschützte zugangskontrollierte Bereiche eingreift. Nach § 4 iVm § 3 Nr. 1 ZKDSG macht sich dabei derjenige strafbar, der Vorrichtungen zur Umgehung von Zugangskontrolldiensten, die es ermöglichen sollen, bei verschlüsselten Inhaltsdiensten eine Nutzung nur gegen Entgelt zu ermöglichen, **zu gewerbsmäßigen Zwecken** herstellt, einführt oder verbreitet. Der Besitz, die technische Einrichtung, Wartung oder der Austausch solcher Vorrichtungen stellen über § 5 ZKDSG iVm § 3 Nr. 2 ZKDSG eine Ordnungswidrigkeit dar. Da durch beide Vorschriften dasselbe Rechtsgut geschützt wird, tritt § 4 ZKDSG hier hinter § 108b Abs. 3 zurück.⁴⁰

Nach § 374 Abs. 1 Nr. 8 StPO ist bei Verstößen gegen § 108b Abs. 1 und Abs. 2 **15** (nicht aber bei gewerbsmäßigen Verstößen nach § 108b Abs. 3) ein Privatklageverfahren möglich. Auch ist nach § 395 Abs. 1 Nr. 6 StPO bei sämtlichen Verstößen gegen § 108b eine Nebenklage zulässig. Delikte nach § 108b Abs. 1 und Abs. 2 verjähren nach drei Jahren (vgl. § 78 Abs. 3 Nr. 5 StGB), Delikte nach § 108b Abs. 3 nach fünf Jahren (§ 78 Abs. 3 Nr. 4 StGB).

§ 109 Strafantrag

In den Fällen der §§ 106 bis 108 und des § 108b wird die Tat nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, daß die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

I. Überblick

Die Straftaten der §§ 106–108 sowie des § 108b, nicht aber die gewerbsmäßige unerlaubte Verwertung nach § 108a, werden nur **auf Antrag** verfolgt.¹ Fehlt ein solcher Strafantrag, so ist eine Strafverfolgung allerdings dann möglich, wenn die Staatsanwaltschaft das **besondere öffentliche Interesse** an der Strafverfolgung bejaht (sog. „relatives Antragsdelikt“).² Liegt ein Strafantrag vor, muss die Staatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren durchführen. Sie kann aber in den Fällen der §§ 106–108 und § 108b Abs. 1 und Abs. 2 (nicht hingegen bei § 108b Abs. 3) das **öffentliche Interesse**³ an der Strafverfolgung ablehnen und auf den Privatklageweg verweisen,⁴ da es sich bei diesen Delikten um Privatklagedelikte handelt (vgl. die §§ 374 Abs. 1 Nr. 8, 376 StPO).

³⁸ So auch Wandtke/Bullinger/Reinbacher Rn. 11.

³⁹ Gesetz über den Schutz von zugangskontrollierten Diensten und von Zugangskontrolldiensten vom 19.3.2002, BGBl. I S. 1090; zuletzt geändert durch Art. 3 Gesetz vom 26.2.2007, BGBl. I S. 179. Durch dieses Gesetz wurde die Richtlinie 1998/84/EG vom 20.11.1998, ABl. L 320, 54, in nationales Recht umgesetzt.

⁴⁰ So auch Dreier/Schulze/Dreier Rn. 3; Fromm/Nordemann/Ruttke/Scharringhausen Rn. 32; Schricker/Loewenheim/Kudlich Rn. 19; Wandtke/Bullinger/Reinbacher Rn. 11; vgl. hierzu auch Arlt GRUR 2004, 548 (552 ff.); zum Verhältnis des UrhG und des ZKDSG ferner Mestmäcker/Schulze/M. Schulze, 52. AL, Rn. 10 ff.

¹ Zum Sinn dieser Regelung allg. von Gravenreuth BB 1985, 1568 (1569); für die Umwandlung der Urheberrechtsstraftaten in Officialdelikte Flechsig GRUR 1978, 287 (291 f.); Flechsig FuR 1980, 345 (350); Flechsig ZRP 1980, 313 (316 f.); W. Nordemann NSTz 1982, 372 (374); Rochlitz UFITA 83 (1978), 69 (86); Weber FuR 1980, 335 (342).

² Diese Möglichkeit wurde durch das Gesetz zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des Urheberrechts vom 24.6.1985, BGBl. I S. 1137, geschaffen; zum Hintergrund dieser Gesetzesänderung vgl. BT-Drs. 10/3360, 20 f.; Fromm/Nordemann/Ruttke/Scharringhausen Rn. 1; zu Rechtsfragen in der Übergangszeit KG 29.5.1986 – 4 Ws 78/86, JR 1986, 478; vgl. zum „besonderen öffentlichen Interesse“ noch → Rn. 9.

³ Vgl. zum „öffentlichen Interesse“ noch → Rn. 9.

⁴ Vgl. zu dieser Problematik im Hinblick auf die Softwarepiraterie Beck/Kreißig NSTz 2007, 304 (308 f.); Heghmanns NSTz 1991, 112.

II. Strafantrag des Verletzten

- 2 **Strafantragsberechtigt** ist gemäß § 77 Abs. 1 StGB in erster Linie der **Verletzte**. Stirbt dieser vor der Tatbegehung, geht das Recht nach § 28 UrhG auf den oder die Erben über, die demnach auch selbst Verletzte sind.⁵ Ist der Urheber dagegen erst nach der Tatbegehung verstorben, so erlischt das Antragsrecht nach § 77 Abs. 2 S. 1 StGB, da § 109 keine „gesetzliche Bestimmung“ im Sinne dieser Vorschrift enthält.⁶ Ist der Verletzte geschäftsunfähig oder beschränkt geschäftsfähig, so können der gesetzliche Vertreter bzw. der Personensorgeberechtigte den Antrag stellen (§ 77 Abs. 3 StGB). Sind mehrere Verletzte vorhanden, so kann jeder den Antrag selbstständig stellen (§ 77 Abs. 4 StGB). Bei mehreren Beteiligten, die nicht als Mittäter oder Gehilfen tätig werden, ist gegen jeden ein gesonderter Antrag zu stellen.⁷ Grds. ist unter dem Verletzten der Träger des durch den jeweiligen Straftatbestand geschützten Rechtsguts im Zeitpunkt der Tat⁸ zu verstehen.⁹ Es ist daher iRd jeweiligen Tatbestände zu prüfen, welches Rechtsgut geschützt wird, um danach feststellen zu können, wer strafantragsberechtigt ist. Bei der Werkwiedergabe steht das Recht auch dem ausübenden Künstler und nach dessen Tod gem. § 76 S. 3 seinen Angehörigen (§ 60 Abs. 2) zu.
- 3 Rechtsgutträger und somit Verletzter iSd § 77 Abs. 1 StGB ist bei der unerlaubten Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke iSd § 106 in erster Linie der Urheber der betreffenden Schöpfung. Dieses Recht kann auch mehreren Personen zustehen. Wird eine Bearbeitung unerlaubt vervielfältigt oder verbreitet, so kann dies sowohl einen Eingriff in das Urheberrecht des Originalwerkes als auch einen Eingriff in das Urheberrecht des Bearbeiters darstellen.¹⁰ Wird ein Werk nur teilweise verwertet, so muss stets festgestellt werden, welche Person Urheber des verwerteten Werkteiles ist.
- 4 Darüber hinaus ist Verletzter iSd § 77 Abs. 1 StGB bei Vorliegen einer Straftat nach § 106 UrhG aber auch stets der Inhaber eines **ausschließlichen Nutzungsrechts** an dem betreffenden Werk oder Werkteil, solange und soweit sein Ausschließlichkeitsrecht reicht (vgl. auch § 31 Abs. 3).¹¹ Dabei kann es sich auch um eine juristische Person¹² oder eine nichtrechtsfähige Personenvereinigung¹³ handeln, der das ausschließliche Nutzungsrecht

⁵ BeckOK UrhG/Sternberg-Lieben Rn. 5; Deumeland MR-Int 2010, 99 (100); Hildebrandt S. 343; Mestmäcker/Schulze/Deumeland, 38. AL, Rn. 5; Reh binder ZUM 1990, 462 (465).

⁶ BeckOK UrhG/Sternberg-Lieben Rn. 5; Hildebrandt S. 343; Mestmäcker/Schulze/Deumeland, 38. AL, Rn. 5; Rochlitz S. 199; Schrickler/Loewenheim/Kudlich Rn. 14; Wandtke/Bullinger/Reinbacher Rn. 5; aM Kann S. 108; Ulmer § 133 V und wohl auch Loewenheim/Flehsig/B. Heinrich § 101 Rn. 3.

⁷ BeckOK UrhG/Sternberg-Lieben Rn. 7; Dreier/Schulze/Dreier Rn. 4.

⁸ Vgl. RG 25.11.1912 – ORU 3 TB 65 und 75/12, RGSt 46, 324 (325); B. Heinrich S. 332; Hildebrandt S. 341; Wandtke/Bullinger/Reinbacher Rn. 3; insofern lässt eine nach der Tat erfolgende Abtretung oder Übertragung eines Rechts das Strafantragsrecht unberührt; vgl. Dreier/Schulze/Dreier Rn. 5.

⁹ RG 21.3.1905 – Rep 6199/04, RGSt 38, 6 (7); 15.5.1934 – 2 D 284/33, RGSt 68, 305; BeckOK UrhG/Sternberg-Lieben Rn. 5; Erbs/Kohlhaas/Kaiser § 109 Rn. 6; Dreier/Schulze/Dreier Rn. 5; B. Heinrich S. 332; Hildebrandt S. 341; Schrickler/Loewenheim/Kudlich Rn. 2; Wandtke/Bullinger/Reinbacher Rn. 3.

¹⁰ BeckOK UrhG/Sternberg-Lieben Rn. 6; B. Heinrich S. 333; Hildebrandt S. 344; Ulmer § 133 II 1; Weber S. 373 f.

¹¹ BeckOK UrhG/Sternberg-Lieben Rn. 6; Deumeland MR-Int 2010, 99 (100); Dreier/Schulze/Dreier Rn. 6; Eichelberger/Wirth/Seifert Rn. 2; Fromm/Nordemann/Ruttke/Scharringhausen Rn. 4; B. Heinrich S. 333; Hildebrandt S. 345; Loewenheim/Flehsig/B. Heinrich § 101 Rn. 4; Mestmäcker/Schulze/Deumeland, 38. AL, Rn. 6; Mestmäcker/Schulze/M. Schulze, 52. AL, Rn. 19; Reh binder/Peukert Rn. 1090; Reh binder ZUM 1990, 462 (465); Schrickler/Loewenheim/Kudlich Rn. 4; Ulmer § 133 V; Wandtke/Bullinger/Reinbacher Rn. 4; Weber S. 188, 374.

¹² Vgl. hierzu bereits RG 13.12.1886 – Rep 2785/86, RGSt 15, 144; 14.10.1907 – I 614/07, RGSt 41, 103; 21.10.1913 – II 380/13, RGSt 47, 338; 2.5.1924 – IV 441/23, RGSt 58, 202; Fromm/Nordemann/Ruttke/Scharringhausen Rn. 7; B. Heinrich S. 333; Hildebrandt S. 346; antragsberechtigt sind dann die vertretungsberechtigten Organe; vgl. OLG Celle 17.11.1980 – 2 Ss 239/80, NStZ 1981, 223 (224); Dreier/Schulze/Dreier Rn. 6; Dreier/Kotthoff/Meckel/Kotthoff Rn. 2; Schrickler/Loewenheim/Kudlich Rn. 2, 3.

¹³ OLG Düsseldorf 8.3.1979 – 5 Ss 5/79 I, NJW 1979, 2525 (Strafantragsrecht eines SPD-Unterbezirks); B. Heinrich S. 333; Hildebrandt S. 346; Schrickler/Loewenheim/Kudlich Rn. 2; Wandtke/Bullinger/Reinbacher Rn. 4.

übertragen wurde. Da in diesen Fällen sowohl der oder die Urheber als auch der oder die ausschließlich Nutzungsberechtigten nebeneinander durch die Straftat verletzt werden, sind sie auch beide unabhängig voneinander antragsberechtigt (§ 77 Abs. 4 StGB).¹⁴ Aus § 84 Verwertungsgesellschaftengesetz (VGG) – der insoweit dem früheren § 1 Abs. 3 UrhWG entspricht – ergibt sich, dass **Verwertungsgesellschaften** dann nicht zur Strafantragsstellung berechtigt sind, wenn sie ohne die erforderliche Erlaubnis oder Anzeige tätig werden.¹⁵

Dagegen kann der Inhaber eines **einfachen Nutzungsrechts** gemäß § 31 Abs. 2 nicht als Verletzter einer Straftat nach § 106 angesehen werden,¹⁶ da er nicht Träger des angegriffenen Rechtsguts ist. Genauso wenig wie er in eine Verwertung durch Dritte gemäß § 106 UrhG wirksam einwilligen kann,¹⁷ kann er durch eine solche Handlung auch keine Rechtsverletzung erleiden. Er ist daher zur Stellung eines Strafantrags nicht berechtigt. Im Prozess ist daher genau festzustellen, ob dem Nutzungsberechtigten, der den Strafantrag gestellt hat, ein ausschließliches oder nur ein einfaches Nutzungsrecht übertragen wurde. Das bloße Vertriebsrecht gibt hierauf nicht in allen Fällen einen eindeutigen Hinweis.¹⁸

Da durch § 107 Abs. 1 Nr. 1 nur Urheberpersönlichkeitsrechte geschützt werden, ist auch nur der Urheber antragsberechtigt.¹⁹ Die ausschließliche Antragsberechtigung gilt auch für § 107 Abs. 1 Nr. 2, da diese Vorschrift neben dem Urheber ausschließlich Allgemeininteressen schützt, für die sich ein Antragsberechtigter nicht finden lässt.²⁰ Rechtsgutsträger und daher Verletzter einer Straftat nach § 108 ist der Inhaber des jeweiligen verwandten Schutzrechts.²¹ Darüber hinaus kann wiederum der Inhaber des ausschließlichen Nutzungsrechts durch die Straftat verletzt und somit strafantragsberechtigt sein.²² Allerdings kann hier – im Gegensatz zur Verletzung des Urheberrechts – der Berechtigte seine Rechte vollständig abtreten, was dazu führt, dass er dann auch sein Strafantragsrecht verliert und dieses vollständig auf den Zessionar übergeht.²³ Als Verletzter einer Straftat nach § 108b ist der Urheber bzw. Schutzrechtsinhaber anzusehen.²⁴

¹⁴ Fromm/Nordemann/Ruttke/Scharringhausen Rn. 4; B. Heinrich S. 333; Loewenheim/Flehsig/B. Heinrich § 101 Rn. 4; Reinbacher S. 311; Schricker/Loewenheim/Kudlich Rn. 4; Ulmer § 128 II 1, § 133 V; Weber S. 191, 374; aM Hildebrandt S. 347; Wandtke/Bullinger/Reinbacher Rn. 4; vgl. auch Dreier/Schulze/Dreier Rn. 6.

¹⁵ BeckOK UrhG/Sternberg-Lieben Rn. 8; Dreier/Schulze/Dreier Rn. 6; Hildebrandt S. 347 f.; Mestmäcker/Schulze/M. Schulze, 52. AL, Rn. 20; Schricker/Loewenheim/Haß, 4. Aufl. 2010, Rn. 9; Wandtke/Bullinger/Reinbacher Rn. 5; Weber S. 374; aM Mestmäcker/Schulze/Deumeland, 38. AL, Rn. 12.

¹⁶ BeckOK UrhG/Sternberg-Lieben Rn. 6; Deumeland MR-Int 2010, 99 (100); Dreier/Schulze/Dreier Rn. 8; Eichelberger/Wirth/Seifert Rn. 2; Fromm/Nordemann/Ruttke/Scharringhausen Rn. 4; Graf/Jäger/Wittig/Ernst § 106 Rn. 92; B. Heinrich S. 333; Hildebrandt S. 346; Mestmäcker/Schulze/Deumeland, 38. AL, Rn. 6; Mestmäcker/Schulze/M. Schulze, 52. AL, Rn. 11; Rehbindner/Peukert Rn. 1090; Rehbindner ZUM 1990, 462 (465); Reinbacher S. 311; Schricker/Loewenheim/Kudlich Rn. 5; Wandtke/Bullinger/Reinbacher Rn. 4; Weber S. 188, 374; aM aber RG 7.6.1886 – Rep 894/86, RGSt 14, 217 (218 f.).

¹⁷ → § 106 Rn. 116.

¹⁸ B. Heinrich S. 333; Wulff BB 1985, 427 (428).

¹⁹ BeckOK UrhG/Sternberg-Lieben Rn. 6; Dreier/Schulze/Dreier Rn. 6; Fromm/Nordemann/Ruttke/Scharringhausen Rn. 5; Hildebrandt S. 348 f.; Schricker/Loewenheim/Kudlich Rn. 7; Wandtke/Bullinger/Reinbacher Rn. 6; selbst wenn man durch § 107 Nr. 1 neben dem Urheber die Allgemeinheit als mitgeschützt ansieht, → § 107 Rn. 4, führt dies nicht zu einer Erweiterung der Antragsberechtigten.

²⁰ → § 107 Rn. 13; so auch BeckOK UrhG/Sternberg-Lieben Rn. 6; Dreier/Schulze/Dreier Rn. 6; Fromm/Nordemann/Ruttke/Scharringhausen Rn. 5; von Gravenreuth BB 1985, 1568 (1569); Mestmäcker/Schulze/M. Schulze, 52. AL, Rn. 19; Schricker/Loewenheim/Kudlich Rn. 8; Ulmer § 133 II 2b; im Ergebnis auch Hildebrandt S. 340; aM Sieg S. 165 f. und Weber S. 372, die auch dem geschädigten Erwerber ein Antragsrecht zubilligen wollen. Problematisch ist die hier vertretene Ansicht allerdings dann, wenn der Urheber selbst der Täter ist (→ § 107 Rn. 13). Hier kann nur eine Bejahung des besonderen öffentlichen Interesses weiter helfen.

²¹ Vgl. zum geschützten Personenkreis des § 108 die jeweilige Kommentierung der entsprechenden Variante dieser Norm oben § 108; ferner BeckOK UrhG/Sternberg-Lieben Rn. 6; Schricker/Loewenheim/Kudlich Rn. 9; Weber S. 376.

²² BeckOK UrhG/Sternberg-Lieben Rn. 6; B. Heinrich S. 334; Schricker/Loewenheim/Kudlich Rn. 9.

²³ BeckOK UrhG/Sternberg-Lieben Rn. 6; B. Heinrich S. 334; Loewenheim/Flehsig/B. Heinrich § 101 Rn. 4; Schricker/Loewenheim/Kudlich Rn. 9; Wandtke/Bullinger/Reinbacher Rn. 6; Weber S. 376.

²⁴ BeckOK UrhG/Sternberg-Lieben Rn. 6; Schricker/Loewenheim/Kudlich Rn. 9; Wandtke/Bullinger/Reinbacher Rn. 7.

- 7 Kann die Strafantragsberechtigung nicht endgültig geklärt werden, greift § 10 ein,²⁵ der eine Vermutung der Urheberschaft für denjenigen ausspricht, der entweder auf den Vervielfältigungsgstücken des Werkes als Urheber (Abs. 1), ersatzweise als Herausgeber (Abs. 2 S. 1) oder wiederum ersatzweise als Verleger (Abs. 2 S. 2) bezeichnet ist. Die Vermutung des § 10 Abs. 2 UrhG gilt auch für die verwandten Schutzrechte.²⁶
- 8 Der Antrag muss nach § 77b StGB innerhalb von drei Monaten nach Bekanntwerden von Tat und Täter gestellt werden.²⁷ Dabei setzt diese Kenntnis voraus, dass der Verletzte auf der Grundlage der ihm bekannt gewordenen Tatsachen eine eigene Beurteilung der Tat und der Person des Täters treffen kann.²⁸ Die Person des Täters muss dabei nur erkennbar bezeichnet werden, eine konkrete Namensnennung ist nicht erforderlich.²⁹ Bei mehreren Antragsberechtigten kann die Frist auch zu unterschiedlichen Zeitpunkten ablaufen. Der Antrag muss ferner in der sich aus § 158 Abs. 2 StPO ergebenden Form und bei der zu seiner Entgegennahme zuständigen Stelle gestellt werden.³⁰ Die Rücknahme des Strafantrags richtet sich nach § 77d StGB, der auch anordnet, dass ein einmal zurückgenommener Strafantrag nicht nochmals gestellt werden kann.

III. Öffentliches und besonderes öffentliches Interesse

- 9 Ein Strafverfahren kann jedoch auch – möglicherweise sogar gegen den Willen des Verletzten³¹ – durchgeführt werden, wenn die Staatsanwaltschaft das **besondere öffentliche Interesse** an der Strafverfolgung bejaht.³² Dieses besondere öffentliche Interesse geht dabei über das öffentliche Interesse iSd § 376 StPO hinaus, welches erforderlich ist, damit die Staatsanwaltschaft – auch bei Vorliegen eines Strafantrags – in den Fällen der §§ 106–108 und bei § 108b Abs. 1 und Abs. 2 überhaupt eine öffentliche Klage erheben darf und nicht auf den Privatklageweg verweisen muss (vgl. § 374 Abs. 1 Nr. 8 StPO).³³ Die Beurteilung, ob ein solches öffentliches oder besonderes öffentliches Interesse vorliegt, bleibt dabei dem pflichtgemäßen Ermessen der Staatsanwaltschaft überlassen.³⁴ Fehlt bereits bei Beginn

²⁵ Dreier/Schulze/Dreier Rn. 5; von Gamm § 10 Rn. 3; B. Heinrich S. 334; Möhring/Nicolini/Spautz, 2. Aufl. 2000, Rn. 9; Schricker/Loewenheim/Kudlich Rn. 12; aM BeckOK UrhG/Sternberg-Lieben Rn. 8; Hildebrandt S. 353 ff.; Mestmäcker/Schulze/Deumeland, 38. AL, Rn. 10; Rochlitz S. 203; Weber S. 375 f.; Wandtke/Bullinger/Reinbacher Rn. 3; vgl. zu § 10 allg. BGH 14.7.1993 – I ZR 47/91, BGHZ 123, 208 (212 f.) = NJW 1993, 3136 (3137) = GRUR 1994, 39 (40) – Buchhaltungsprogramm; OLG München 19.5.1988 – 29 U 2068/87, ZUM 1988, 578 (580) – Goggolore; Bollack GRUR 1967, 21; Riesenhuber GRUR 2003, 187.

²⁶ OLG Hamm 14.5.1991 – 4 U 281/90, NJW 1991, 2161 (2162) = CR 1992, 90 (91); OLG Köln 18.10.1991 – 6 U 58/91, GRUR 1992, 312 (313) = CR 1992, 150 (152) – Amiga-Club.

²⁷ Vgl. speziell für Computerprogramme Wulff BB 1985, 427 (428).

²⁸ Dreier/Schulze/Dreier Rn. 9; Schricker/Loewenheim/Kudlich Rn. 15; vgl. auch BeckOK UrhG/Sternberg-Lieben Rn. 4.

²⁹ BeckOK UrhG/Sternberg-Lieben Rn. 9; Schricker/Loewenheim/Kudlich Rn. 15.

³⁰ Zum Inhalt des Strafantrags auch BeckOK UrhG/Sternberg-Lieben Rn. 9; Deumeland MR-Int 2010, 99 (101); Fromm/Nordemann/Ruttke/Scharringhausen Rn. 9 ff.; Loewenheim/Flehsig/B. Heinrich § 101 Rn. 5.

³¹ Dreier/Schulze/Dreier Rn. 2; Fromm/Nordemann/Ruttke/Scharringhausen Rn. 16; Heghmanns NSStZ 1991, 112 (116); Hildebrandt S. 335; Schricker/Loewenheim/Haß, 4. Aufl. 2010, Rn. 1.

³² So geschehen ua in BayObLG 12.5.1992 – 4 St RR 64/92CR 1992, 479 – Verwertung von Computerspielen; AG Kronach 25.6.1987 – Ds 3 Js 2137/87, CR 1988, 930; AG Neumarkt 19.7.1989 – Ds 154 Js 57/89, CR 1990, 406; AG Prüm 23.3.1989 – 3 Js 2976/88 Ds (448/88), CR 1990, 406 (407); hierzu ausf. Beck/Kreifßig NSStZ 2007, 304 (308 f.); Heghmanns NSStZ 1991, 112 (113 ff., 116 f.); Mestmäcker/Schulze/Deumeland, 38. AL, Rn. 15 ff.

³³ Heghmanns NSStZ 1991, 112 (116); B. Heinrich S. 331; Letzgas FS Rebmann, 1989, 277 (301); Reinbacher S. 313; Schricker/Loewenheim/Kudlich Rn. 11; Spautz ZUM 1990, 164 (168); ähnlich Hildebrandt S. 337; aM Rochlitz S. 197; vgl. zu diesem Verhältnis auch Mestmäcker/Schulze/Deumeland, 38. AL, Rn. 17; hinzuweisen ist allerdings darauf, dass ein solcher Verweis auf den Privatklageweg bei Jugendlichen, die insbes. bei Urheberrechtsverletzungen im Internet eine große Tätergruppe darstellen, nach § 80 JGG nicht möglich ist.

³⁴ Dreyer/Kotthoff/Meckel/Kotthoff Rn. 5; Etter CR 1989, 115 (120); Heghmanns NSStZ 1991, 112 (114 f.); B. Heinrich S. 335; Hildebrandt S. 336; Mestmäcker/Schulze/Deumeland, 38. AL, Rn. 15; Wandtke/Bullinger/Reinbacher Rn. 2.

der Ermittlungen (oder zum Zeitpunkt der Erstattung der Strafanzeige) ein solches öffentliches Interesse, so darf die Staatsanwaltschaft die Ermittlungen gar nicht erst aufnehmen bzw. weiterführen (vgl. hierzu auch Ziff. 86 f. RiStBV).³⁵ Ein öffentliches Interesse wird bei Straftaten kleineren Umfangs und geringerer Bedeutung regelmäßig fehlen.³⁶ Eine Annahme kommt aber dann in Frage, wenn die Verletzung ein größeres Ausmaß erreicht, ohne dass gleichzeitig die Schwelle zur Gewerbsmäßigkeit überschritten ist.³⁷ Einen Anhaltspunkt hierfür bietet Ziff. 261 RiStBV, wonach ein öffentliches Interesse „in der Regel zu bejahen sein [wird], wenn eine nicht nur geringfügige Schutzrechtsverletzung vorliegt. Zu berücksichtigen sind dabei insbes. das Ausmaß der Schutzrechtsverletzung, der eingetretene oder drohende wirtschaftliche Schaden und die vom Täter erstrebte Bereicherung“. Im Vergleich dazu bestimmte **Ziff. 261 RiStBV** in der bis 1991 geltenden Fassung noch, dass ein **öffentliches Interesse** regelmäßig anzunehmen sei, „wenn der Täter mehrere Werke oder Leistungen nachahmt [...] oder verbreitet, [...] das ganze Werk oder die ganze Leistung vervielfältigt oder in der Absicht handelt, sich zu bereichern“. Und weiter: „Das öffentliche Interesse wird regelmäßig auch vorliegen, wenn mehrere rechtswidrig hergestellte oder eingeführte Vervielfältigungsstücke vorsätzlich verbreitet werden“.³⁸ Insgesamt wird man davon ausgehen können, dass ein öffentliches Interesse dann anzunehmen ist, wenn das entsprechende Delikt im Vergleich zur durchschnittlichen Begehungsform für dieses Delikt eine erhöhte Bestrafung erwarten lässt.³⁹ Dagegen bestimmt Ziff. 261a RiStBV, dass ein (den Strafantrag ersetzendes) **„besonderes öffentliches Interesse“** regelmäßig dann anzunehmen sein wird, „wenn der Täter einschlägig vorbestraft ist, ein erheblicher Schaden droht oder eingetreten ist, die Tat den Verletzten in seiner wirtschaftlichen Existenz bedroht oder die öffentliche Sicherheit oder die Gesundheit der Verbraucher gefährdet“.⁴⁰ Legt man diese Kriterien zu Grunde, wird deutlich, dass bei nicht-gewerbsmäßigen Urheberrechtsverletzungen ein „öffentliches Interesse“ zwar häufig,⁴¹ ein „besonderes öffentliches Interesse“ aber nur in Ausnahmefällen erfüllt sein wird.⁴²

³⁵ Hierzu *Heghmanns* NStZ 1991, 112 (114).

³⁶ Fromm/Nordemann/Ruttke/Scharringhausen Rn. 14; B. Heinrich S. 335; vgl. auch *Heghmanns* NStZ 1991, 112 (115), der für den Softwarebereich die Grenze bei etwa 50 Raubkopien ansetzt, sofern es sich nicht um hochwertige Programme handelt.

³⁷ Von Gravenreuth BB 1985, 1568 (1569); B. Heinrich S. 335; Reinbacher S. 313.

³⁸ Vgl. ergänzend zum „öffentlichen Interesse“ bei Privatklagedelikten allg. Ziff. 86 Abs. 2 RiStBV: „Ein öffentliches Interesse wird in der Regel vorliegen, wenn der Rechtsfrieden über den Lebenskreis des Verletzten hinaus gestört und die Strafverfolgung ein gegenwärtiges Anliegen der Allgemeinheit ist, zB wegen des Ausmaßes der Rechtsverletzung, wegen der Rohheit oder Gefährlichkeit der Tat, der niedrigen Beweggründe des Täters oder der Stellung des Verletzten im öffentlichen Leben. Ist der Rechtsfrieden über den Lebenskreis des Verletzten hinaus nicht gestört worden, so kann ein öffentliches Interesse auch dann vorliegen, wenn dem Verletzten wegen seiner persönlichen Beziehung zum Täter nicht zugemutet werden kann, die Privatklage zu erheben, und die Strafverfolgung ein gegenwärtiges Anliegen der Allgemeinheit ist“; vgl. ferner *Flechtsig* FuR 1980, 345 (348); *Flechtsig* ZRP 1980, 313 (315); *Heghmanns* NStZ 1991, 112 (113 ff.); Loewenheim/*Flechtsig*/B. Heinrich § 101 Rn. 9 f.

³⁹ Vgl. auch für den Softwarebereich *Heghmanns* NStZ 1991, 112 (115).

⁴⁰ Vgl. darüber hinausgehend die Kriterien von *Heghmanns* NStZ 1991, 112 (116 f.) speziell für den Softwarebereich: organisiertes Handeln, gewinnträchtiges Verhalten oder öffentliches Anbieten mehrerer Programme, Überwinden eines Kopierschutzes zum Zwecke der Verbreitung, Verbreitung einer außergewöhnlich hohen Zahl bzw. besonders wertvoller Programme; ferner *Hildebrandt* S. 337 ff.; Mestmäcker/Schulze/Deumeland, 38. AL, Rn. 20 f.

⁴¹ Vgl. BT-Drs. 14/2111, 10; *Dierck/Lehmann* CR 1993, 537 (543); Dreier/Schulze/Dreier Rn. 2; Loewenheim/*Flechtsig*/B. Heinrich § 101 Rn. 10; so bejahen *Beck/Kreißig* NStZ 2007, 304 (308) aus generalpräventiven Erwägungen grds. die Annahme eines öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung in den Fällen der „illegalen“ Musik-Tauschbörsen, da es sich hierbei um ein massenhaft vorkommendes Delikt handle und die Rechtsinhaber – mangels eigenem Rechtsanspruch auf Herausgabe der IP-Adressen gegen Internet-Provider – keine Möglichkeit hätten, die Rechtsverletzung eigenhändig nachzuweisen; aM *Reinbacher* S. 312, der ein öffentliches Interesse bei Vervielfältigungen zum privaten Gebrauch regelmäßig ablehnt.

⁴² *Heghmanns* NStZ 1991, 112 (116); B. Heinrich S. 335; *Hildebrandt* S. 339 f.; Mestmäcker/Schulze/Deumeland, 38. AL, Rn. 17; Wandtke/Bullinger/Reinbacher Rn. 2.

§ 110 Einziehung

¹Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach den §§ 106, 107 Abs. 1 Nr. 2, §§ 108 bis 108b bezieht, können eingezogen werden. ²§ 74a des Strafgesetzbuches ist anzuwenden. ³Soweit den in § 98 bezeichneten Ansprüchen im Verfahren nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Entschädigung des Verletzten (§§ 403 bis 406c) stattgegeben wird, sind die Vorschriften über die Einziehung nicht anzuwenden.

- 1 Die durch das Gesetz zur Stärkung des Schutzes des geistigen Eigentums und zur Bekämpfung der Produktpiraterie vom 7.3.1990¹ geänderte Vorschrift regelt die Einziehung von Gegenständen im Anschluss an eine strafrechtliche Verurteilung wegen einer Straftat nach dem UrhG.² Dabei werden die Regelungen der §§ 74, 74a StGB modifiziert. Während nach § 74 StGB nur Gegenstände eingezogen werden können, die durch die Straftat hervorgerufen („producta sceleris“; zB das unerlaubt hergestellte Vervielfältigungsstück) oder zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind („instrumenta sceleris“; der bei der Herstellung der unerlaubten Vervielfältigung verwendete Kopierer), können nach § 110 S. 1 darüber hinaus auch Gegenstände eingezogen werden, auf die sich eine Straftat nach dem Urheberrechtsgesetz „bezieht“ (**Beziehungsgegenstände**). Hiermit sind Gegenstände gemeint, die keine „Werkzeuge“ zur Tatbegehung, sondern vielmehr deren notwendiger Gegenstand selbst sind. Erfasst werden dadurch insbes. schutzrechtsverletzende Waren, die lediglich als Handelsobjekt dienen, also verbreitet werden bzw. verbreitet werden sollen („Piratenware“).³ Denn diese sind zwar im Hinblick auf eine unerlaubte Vervielfältigung, nicht jedoch im Hinblick auf eine unerlaubte Verbreitung als „producta sceleris“ anzusehen (was dann von Bedeutung ist, wenn sie nicht beim Hersteller, sondern beim Händler aufgefunden werden).⁴ Ausgenommen ist lediglich die Strafvorschrift des § 107 Abs. 1 Nr. 1 (unzulässige Anbringung der Urheberbezeichnung auf dem Original), da es sich bei den hier betroffenen Gegenständen stets um Originale handelt, deren Vernichtung nicht zulässig wäre (vgl. auch § 98, der nur „Vervielfältigungsstücke“ betrifft).⁵ Von der Möglichkeit der Einziehung wird seit der Gesetzesänderung 1990 auch in verstärktem Maße Gebrauch gemacht.⁶ Dagegen ist eine an sich nach § 73 StGB ebenfalls zulässige **Einziehung von Taterträgen** bei Urheberrechtsstraftaten bisher kaum praktisch geworden. Dies hatte seine Ursache darin, dass nach bisherigem Recht eine solche Einziehung (nach früherer Terminologie: Verfall) an § 73 Abs. 1 S. 2 StGB scheiterte, da dem Verletzten regelmäßig aus der Tat ein Schadensersatz- oder Bereicherungsanspruch bzw. ein Anspruch nach § 98 zustehen wird.⁷ Ob sich hieran nach dem nunmehrigen Wegfall des Vorrangs der Opferansprüche in der Praxis etwas ändern wird, bleibt abzuwarten.⁸
- 2 Die Einziehung setzt nach § 74 Abs. 1 StGB eine vorsätzlich begangene – vollendete oder versuchte – Straftat voraus. Sie ist aber nach § 74 Abs. 3 S. 1 StGB grds. nur zulässig,

¹ BGBl. 1990 I S. 422; zur Begründung vgl. BT-Drs. 11/4792, 29 f.; vgl. zu den diesbezüglichen Änderungen auch *Rehbinder* ZUM 1990, 462 (466); die Vorschrift wurde durch das Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft vom 10.9.2003, BGBl. I S. 1774, dahingehend geändert, dass auch der neu geschaffene § 108b in den Katalog mit aufgenommen wurde.

² Zu § 110 vgl. auch *Deumeland* MittDPatAnw 2009, 24; *Lühns* GRUR 1994, 264; *Rehbinder* ZUM 1990, 462 (466).

³ BeckOK UrhG/*Sternberg-Lieben* Rn. 4; Dreier/*Schulze/Dreier* Rn. 4; Dreyer/*Kotthoff/Meckel/Kotthoff* Rn. 2; Fromm/*Nordemann/Rutke/Scharringhausen* Rn. 3; *Hildebrandt* S. 401; *Mestmäcker/Schulze/M. Schulze*, 51. AL, Rn. 20; zur weiteren Begründung vgl. BT-Drs. 11/4792, 29; ferner *Spautz* ZUM 1990, 164 (166).

⁴ *Schricker/Loewenheim/Kudlich* Rn. 6 f.; vgl. auch *Loewenheim/Flehsig/B. Heinrich* § 101 Rn. 33.

⁵ *Dreier/Schulze/Dreier* Rn. 7; *Erbs/Kohlhaas/Kaiser* Rn. 4; *Hildebrandt* S. 401; *Schricker/Loewenheim/Kudlich* Rn. 3; *Weber* S. 379.

⁶ BT-Drs. 14/2111, 11; *Dreier/Schulze/Dreier* Rn. 2; vgl. aber auch *Deumeland* MittDPatA 2009, 24 (29).

⁷ *Dreier/Schulze/Dreier* Rn. 3; *Lühns* GRUR 1994, 264 (266 f.); *Hansen/Wolff-Rojczyk* GRUR 2007, 468 (472); *Schricker/Loewenheim/Kudlich* Rn. 5.

⁸ *Schricker/Loewenheim/Kudlich* Rn. 5 spricht der Einziehung allerdings eine „durchaus praktische Bedeutung“ zu.

wenn die Gegenstände (zum Zeitpunkt der Entscheidung) dem Täter oder Teilnehmer gehören.

Gehören die Gegenstände zur Zeit der Entscheidung weder dem Täter noch dem Teilnehmer, sondern einem Dritten, so kann eine Einziehung über § 74 Abs. 2 Nr. 2 StGB hinaus unter den Voraussetzungen des § 74a StGB stattfinden, wenn ein Gesetz ausdrücklich auf diese Vorschrift verweist. Dies ist in § 110 S. 2 geschehen.⁹ Eine Einziehung ist hiernach zulässig, wenn der Dritte wenigstens leichtfertig dazu beigetragen hat, dass die Sache Mittel oder Gegenstand der Tat (oder ihrer Vorbereitung) gewesen ist (Nr. 1) oder wenn er die Gegenstände in Kenntnis der Umstände, welche die Einziehung zugelassen hätten, in verwerflicher Weise erworben hat (Nr. 2). Für die Kenntnis reicht *dolus eventualis* aus.¹⁰

Eine Einziehung scheidet jedoch gemäß § 110 S. 3 dann aus, wenn der Verletzte¹¹ iRd 4 Strafverfahrens gemäß den §§ 403 ff. StPO seine zivilrechtlichen Ansprüche im Wege des Adhäsionsverfahrens verfolgt und innerhalb dieses Verfahrens seinem zivilrechtlichen Anspruch auf Vernichtung oder Überlassung der Vervielfältigungsstücke oder der Vorrichtungen zur Herstellung dieser Vervielfältigungsstücke (§ 98) stattgegeben wird (**Vorrang des Adhäsionsverfahrens**).¹² Hierin liegt der Unterschied zum früheren Rechtszustand. Während nach § 110 aF die Einziehung von Gegenständen, die in § 98 genannt sind, grds. unzulässig war,¹³ ist sie nach geltendem Recht grds. zulässig und scheidet nur dann aus, wenn im Rahmen eines Adhäsionsverfahrens einem der in § 98 bezeichneten Ansprüche auch tatsächlich stattgegeben wird. Nicht die nur mögliche, sondern einzig die tatsächliche Geltendmachung (samt entsprechender Verurteilung) schließt daher die Einziehung aus.¹⁴ Die frühere Absicht des Gesetzgebers, allein der Verletzte solle darüber entscheiden, was mit den rechtswidrig hergestellten Vervielfältigungsstücken geschehe, wurde somit endgültig aufgegeben.¹⁵ Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass das Adhäsionsverfahren in der Praxis eher eine unbedeutende Rolle spielt.¹⁶ Wird es durchgeführt, so ist es gleichgültig, wer das Strafverfahren zuvor in Gang gesetzt und ob der Verletzte einen Strafantrag gestellt hat.¹⁷ Auch muss der Verletzte zur Verfolgung seiner Ansprüche im Adhäsionsverfahren nicht als Nebenkläger auftreten.¹⁸ Allerdings muss die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte vorliegen¹⁹ und die Sache darf nicht anderweitig bereits rechtshängig sein (vgl. § 403 S. 1 StPO). Auch ist zu beachten, dass ein Adhäsionsverfahren gegen Jugendliche nicht stattfindet (§ 81 JGG).

Die Einziehung ist nur **fakultativ**, dh sie ist nicht notwendigerweise mit einer Verurteilung auszusprechen.²⁰ Bei der Entscheidung ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (§ 74f

⁹ Vgl. zur Motivation des Gesetzgebers BT-Drs. 11/4792, 29 f.; zu einem möglichen Verstoß dieser Regelung gegen europarechtliche Vorgaben *Deumeland* MittDPatA 2009, 24 (26).

¹⁰ Dreier/Schulze/Dreier Rn. 1; Fromm/Nordemann/Ruttke/Scharringhausen Rn. 6; Hildebrandt S. 404; Schricker/Loewenheim/Kudlich Rn. 7; aM Mestmäcker/Schulze/M. Schulze, 51. AL, Rn. 26.

¹¹ Verletzter iSd §§ 110 UrhG, 403 ff. StPO ist immer derjenige, der auch einen Strafantrag stellen kann; vgl. auch Schricker/Loewenheim/Kudlich Rn. 1: Verletzter sei derjenige, der geltend macht, aus der Straftat einen Anspruch nach § 98 erlangt zu haben.

¹² Vgl. hierzu *Deumeland* MittDPatAnw 2009, 24; Esser/Rübenstahl/Saliger/Tsambikakis/Esser Vor §§ 106 Rn. 52 ff.; Schricker/Loewenheim/Kudlich Rn. 1; Weber S. 380 f.; zum Adhäsionsverfahren in urheber- und markenrechtlichen Verfahren s. Hansen/Wolff-Rojczyk GRUR 2009, 644.

¹³ Zur Kritik an dieser Regelung Etter CR 1989, 115 (118).

¹⁴ Vgl. hierzu BT-Drs. 11/4929, 30.

¹⁵ Vgl. auch Fromm/Nordemann/Ruttke/Scharringhausen Rn. 1; B. Heinrich S. 341; krit. hierzu Möhring/Nicolini/Spautz, 2. Aufl. 2000, Rn. 2.

¹⁶ BeckOK UrhG/Sternberg-Lieben Rn. 9; Dreier/Schulze/Dreier Rn. 2; Schricker/Loewenheim/Kudlich Rn. 4.

¹⁷ LG Koblenz 24.4.1952 – Qs 132/52, DAR 1952, 159; Dreier/Schulze/Dreier Rn. 8; Schricker/Loewenheim/Kudlich Rn. 2.

¹⁸ Dreier/Schulze/Dreier Rn. 8; Schricker/Loewenheim/Kudlich Rn. 2; Ulmer § 133 VI.

¹⁹ Schricker/Loewenheim/Kudlich Rn. 2; vgl. insbes. zur Abgrenzung zur Arbeitsgerichtsbarkeit BGH 23.5.1952 – 2 StR 20/52, BGHSt 3, 210 (212) = NJW 1952, 1347.

²⁰ Vgl. *Deumeland* MittDPatAnw 2009, 24 (25); Dreier/Schulze/Dreier Rn. 6; Hildebrandt S. 402; Loewenheim/Flehsig/B. Heinrich § 101 Rn. 35; Mestmäcker/Schulze/M. Schulze, 51. AL, Rn. 18; Schricker/Loewenheim/Kudlich Rn. 8; Wandtke/Bullinger/Reinbacher Rn. 1; vgl. auch BT-Drs. 11/4792, 30; krit. Möhring/Nicolini/Spautz, 2. Aufl. 2000, Rn. 2.

StGB) zu beachten, wobei hier ein strenger Maßstab anzulegen ist.²¹ Dies führt insbes. dazu, dass Vervielfältigungsgeräte, die auch (und überwiegend) zu rechtmäßigen Zwecken verwendet werden (Fotokopiergeräte, Computer,²² Videorekorder) regelmäßig nicht eingezogen werden können.²³ Auch eine Einziehung beim Endabnehmer dürfte daher, selbst wenn im Einzelfall ein leichtfertiges Verhalten anzunehmen sein sollte, regelmäßig ausscheiden.²⁴ Hat der Beteiligte einen ihm gehörenden oder zustehenden Gegenstand, auf den sich die Einziehung hätte beziehen können, vor der Entscheidung verwertet oder hat er die Einziehung in anderer Weise vereitelt, so kann der Wertersatz eingezogen werden (§ 74c StGB). Auf die weiteren hier anwendbaren Vorschriften der §§ 74c–76b StGB sei an dieser Stelle verwiesen.

§ 111 Bekanntgabe der Verurteilung

¹Wird in den Fällen der §§ 106 bis 108b auf Strafe erkannt, so ist, wenn der Verletzte es beantragt und ein berechtigtes Interesse daran dartut, anzuordnen, daß die Verurteilung auf Verlangen öffentlich bekanntgemacht wird. ²Die Art der Bekanntmachung ist im Urteil zu bestimmen.

- 1 Findet eine strafrechtliche Verurteilung wegen einer Straftat nach dem UrhG statt, hat der Verletzte unter den Voraussetzungen des § 111 einen Anspruch auf öffentliche Bekanntmachung der Verurteilung (vgl. zur entsprechenden Befugnis im Anschluss an eine zivilrechtliche Verurteilung § 103).¹ Diese soll nicht der Anprangerung des Täters, sondern allein der **Rehabilitierung des Verletzten** dienen.² Zugleich soll sie aber auch eine eventuelle Marktverwirrung beseitigen.³ Systematisch ist die Anordnung der Bekanntmachung als **Nebenfolge** (und nicht als Nebenstrafe) anzusehen.⁴ Findet eine solche Anordnung statt, so ist es Sache des Verletzten, die Bekanntmachung zu betreiben. Mangels vorläufiger Vollstreckbarkeit von Strafurteilen bedarf es hierzu allerdings der Rechtskraft des Urteils. Die Vollziehung richtet sich dann nach § 463c StPO,⁵ die Kosten

²¹ Hildebrandt S. 404 f.; Wandtke/Bullinger/Reinbacher Rn. 1; vgl. zu weiteren iRd Einziehung zu beachtenden Einschränkungen *Deumeland* MittDPatA 2009, 24.

²² Vgl. zur Einziehung eines Computers OLG Düsseldorf 31.8.1992 – 1 Ws 790/92, NJW 1992, 3050.

²³ *Deumeland* MittDPatA 2009, 24 (25); Hildebrandt S. 402 f.; Schricker/Loewenheim/Kudlich Rn. 8; *Rehbinder* ZUM 1990, 462 (466); Wandtke/Bullinger/Reinbacher Rn. 1.

²⁴ *Dierck/Lehmann* CR 1993, 537 (542); Hildebrandt S. 404 f.; Mestmäcker/Schulze/M. Schulze, 51. AL, Rn. 27; Schricker/Loewenheim/Kudlich Rn. 7; Wandtke/Bullinger/Reinbacher Rn. 1.1; relativierend *Eichelberger/Wirth/Seifert* Rn. 2 („kann unzulässig sein“).

¹ Vergleichbare Vorschriften finden sich zB in §§ 165, 200 StGB, §§ 142 Abs. 6, 143a Abs. 2, 144 Abs. 5 PatG oder § 143 Abs. 6 MarkenG; vgl. allg. zur öffentlichen Bekanntmachung *Schomburg* ZRP 1986, 65; speziell im Hinblick auf das Urheberrecht *Deumeland* MR-Int 2006, 126.

² Insoweit sollen die Bekanntmachungen nach § 103 und § 111 nach dem Willen des Gesetzgebers dem gleichen Zweck dienen; vgl. BT-Drs. IV/270, 109 zu § 121 = UFITA 45 (1965), 240 (328); BeckOK UrhG/*Sternberg-Lieben* Rn. 1; Hildebrandt S. 406; Schricker/Loewenheim/Kudlich Rn. 1; vgl. hierzu aber auch Dreier/Schulze/Dreier Rn. 1, der darauf hinweist, dass insbes. im Pirateriebereich einer solchen Veröffentlichung durchaus eine – generalpräventiv wirkende – Abschreckungswirkung zukommen kann; ebenso Fromm/Nordemann/Ruttko/Scharringhausen Rn. 1; ferner Weber S. 367, der davon ausgeht, die Bekanntmachung habe (neben der Genugtuungsfunktion für den Verletzten) für den Verurteilten durchaus Strafcharakter; vgl. schließlich Mestmäcker/Schulze/M. Schulze, 52. AL, Rn. 23, der auch auf die Genugtuung des Verletzten abstellt.

³ So zutr. BeckOK UrhG/*Sternberg-Lieben* Rn. 1; *Deumeland* MR-Int 2006, 126; Dreyer/Kotthoff/Meckel/Kotthoff Rn. 1; Erbs/Kohlhaas/Kaiser Rn. 1; B. Heinrich S. 342; Hildebrandt S. 406, 410 f.; Mestmäcker/Schulze/M. Schulze, 52. AL, Rn. 23; Schricker/Loewenheim/Kudlich Rn. 1; Wandtke/Bullinger/Reinbacher Rn. 5; vgl. auch OLG Frankfurt a. M. 28.2.1996 – 11 U 64/94, ZUM 1996, 697 (702).

⁴ BeckOK UrhG/*Sternberg-Lieben* Rn. 1; Dreier/Schulze/Dreier Rn. 1; Jescheck/Weigend StGB AT § 75 II; Mestmäcker/Schulze/M. Schulze, 52. AL, Rn. 24; Schricker/Loewenheim/Kudlich Rn. 1; aM *Deumeland* MR-Int 2006, 126 (128); vgl. auch Hildebrandt S. 406 (Nebenfolge zivilrechtlichen Charakters); abweichend ebenfalls BGH 10.7.1957 – 2 StR 219/57, BGHSt 10, 306 (310) = NJW 1957, 1446 (1447).

⁵ Vgl. hierzu *Schomburg* ZRP 1986, 65 (66); ferner Ziff. 261b RiStBV.